**Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Freiburg**

**VERHALTEN BEI SCHWANGERSCHAFT VON ANWÄRTER\*INNEN (Abt. SOP)**

Eine Schwangerschaft sowie der voraussichtliche Tag der Entbindung sind dem RP über das Seminar unverzüglich mitzuteilen.

Ablauf:

* Die Anwärterin gibt die Schwangerschaftsbescheinigung /-mitteilung bei Heike Kehl im Sekretariat des Seminars ab und informiert selbständig auch die Schulleitung.
* Das Seminar leitet diese Schwangerschaftsbescheinigung an das RP weiter.
* Die Schulleitung kann schwangere Anwärterinnen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bei fraglicher Infektionsgefahr und Bedenken zur Sicherheit für die schwangere Anwärterinnen vom Dienst befreien, bis die Fragen zur Immunität zum Schutz der LA und des ungeborenen Kindes geklärt sind.
* Der schwangeren Anwärterin soll die Möglichkeit, an Seminarveranstaltungen weiterhin teilnehmen zu können, gegeben werden.
* Die schwangere Anwärterin kümmert sich umgehend und selbständig um einen Untersuchungstermin beim BAD.
* Der BAD gibt - sofern die Anwärterin ihre Einwilligung erteilt hat - nach der Untersuchung die Information über das Seminar an das RP weiter, ob die schwangere LA (ggf. aufgrund fehlender Titer) ein Beschäftigungsverbot erhalten sollte oder nicht.
* Sobald dieses Ergebnis dem RP bekannt ist, darf die schwangere Anwärterin auch wieder an der Schule unterrichten / wird der schwangeren Anwärterin seitens des RP ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

Nachstehend finden Sie den Link zur Seite des BAD mit Informationen zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Lehrkräfte. In der Rubrik „Mutterschutz“ sind alle Informationen zu diesem Thema zu finden.

www.sicher-gesund-schule-bw.de/mutterschutz/

Nach Geburt des Kindes der Anwärterin:

* Die Anwärterin sendet ein Original der Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift im Original) sowie ggf. den Antrag auf Elternzeit über das Seminar an das, welches darauf die Elternzeit schriftlich an die Anwärterin verfügt.
* Hierbei sollte der Anwärterin seitens des Ausbildungsseminars die Information gegeben wer- den, dass eine zeitnahe (1 - 2 Jahre nach Mutterschutz) Wiederaufnahme des VD in Erwägung gezogen werden soll.
* Bei Beantragung der Elternzeit soll auf eine mögliche „Splittung“, Übertragung der Elternzeit, hingewiesen werden. Bis 24 Monate der Elternzeit können auf den Zeit- raum bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Dabei muss es sich nicht um ein komplettes Jahr, sondern es kann sich auch nur um Monate handeln. Diese Übertragung noch nicht verbrauchter Zeiten ist besonders bei Mehrlingsgeburten wichtig, weil sich dann mehrere Elternzeit-Ansprüche überschneiden.
* Die Übertragung von Elternzeit soll vorab beantragt werden. Sollte während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren werden, kann die Anwärterin die Elternzeit beenden, sobald die Mutterschutzfrist für das weitere Kind beginnt. Die noch verbleibende Elternzeit für das zuvor geborene Kind kann ebenfalls auf einen späteren Zeitraum auf Antrag übertragen werden.